

33. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

27. Feber 1957

95/J

Anfrage

der Abg. Dr. Pfeiffer und Genossen
 an den Bundesminister für Justiz,
 betreffend das Wiederaufnahmsbegehren des ehemaligen Oberregierungsrates
 Dozent Dr. Erwin Hopp.

-.-.-

Dozent Dr. Erwin Hopp, Oberregierungsrat der Agrarbezirksbehörde in Wien, wurde mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien als Volksgericht vom 4.11.1946, GZ. Vg 1 b Vr 3015/45, Hv. 1824/46, des Verbrechens des Hochverrates nach § 58 StG. in der Fassung der §§ 11 (10) des Verbots gesetzes 1945 in eintägigem Zusammentreffen mit dem Verbrechen der Quälerei und Mißhandlung nach § 3 Abs. 1 des KVG. und mit dem Verbrechen des § 1 Abs. 1 des KVG. schuldig erkannt und zu 19 Jahren schweren Kerkers, verschärft durch ein hartes Lager vierteljährlich, und zum Verfall des gesamten Vermögens verurteilt.

Jahre lange Erhebungen haben ergeben, daß Dr. Hopp zwar eine Pflichterfüllungfordernder, aber andererseits ein äußerst korrekter Beamter und Vorgesetzter war, der entgegen dem Urteil es an den notwendigen und möglichen Fürsorgemaßnahmen für die ihm unterstellten Zwangsarbeiter beim Bau des Südostwalles nicht fehlen ließ. Auch hat er sich niemals eine Mißhandlung der Untergebenen zuschulden kommen lassen.

Am 4.11.1946 beantragte der Verurteilte zum ersten Mal die Wiederaufnahme des Verfahrens. Diesem Antrag wurde jedoch mit Beschuß vom 29.9.1950, trotz Durchführung umfangreicher Erhebungen, nicht Folge gegeben. Die Begründung dieses Beschlusses läßt schwere Mängel erkennen, auf die aber nicht näher eingegangen werden soll. Am 22.3.1955 stellte der Verurteilte neuerlich den Antrag, das Verfahren gemäß § 353 Z. 2 StPO. im ganzen Umfange wiederaufzunehmen. Abermals wurde diesem Antrage mit Beschuß vom 19.4.1956 keine Folge gegeben. Da inzwischen das volksgerichtliche Verfahren bereits durch das ordentliche Verfahren abgelöst worden war, ergriff Hopp gegen diesen Beschuß die Beschwerde an das Oberlandesgericht Wien. Bekämpft wurde in erster Linie die Ansicht des Beschlusses, daß zwischen seiner Bestellung und Tätigkeit als Unterabschnittsführer beim Bau des Südostwalles und seiner Tätigkeit für die NSDAP ein Zusammenhang bestanden habe, denn die Annahme, er hätte aus politischer Gehässigkeit gehandelt, und - unter ausdrücklicher Ausführung des Inhaltes von Zeugenaussagen - die Ausführung des

34. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

27. Feber 1957

Beschlusses, diese Zeugen seien nur Leumundszeugen, endlich der Ausspruch, die Aufnahme der Protokolle, mit den an den Greueltaten vom 29. und 30.3.1945 beteiligten Personen durch Hopp sei nur eine Scheinhandlung gewesen.

Es dauerte mehr als ein halbes Jahr, bis das Oberlandesgericht Wien am 21.11.1956 entschied, daß der Beschwerde nicht Folge gegeben und der erstrichterliche Beschuß aus dessen zutreffenden Gründen bestätigt werde. Doch sah sich das Oberlandesgericht trotzdem veranlaßt, die mangelhafte Begründung des Erstgerichtes abzuändern. So meinte es, daß die angebliche Behauptung der Beschwerde, in Wahrheit die Feststellung des Urteiles, die jüdischen Zwangsarbeiter seien am 3.12. ¹⁹⁴⁴ durch die Abgabe eines Schreckschusses in qualvollen Zustand versetzt worden, weil sie durch die schon bisher am laufenden Bande erfolgten Erschiessungen geängstigt gewesen seien, sei unzutreffend. In der an und für sich unzulässigen neuen Begründung wird aber lediglich angeführt, daß "gegen Ende des Jahres 1944 die gegen Zwangsarbeiter gerichteten Verfolgungsakte, noch dazu unter dem Einfluß der damals kritischen militärischen Lage bekanntmassen sehr harte Formen angenommen hatten, sodaß auch ohne bekanntgewordene frühere Erschließungen im Kreise der Zwangsarbeiter die Abgabe eines Schreckschusses zweifellos die Versetzung derselben in einen qualvollen Zustand bedeutet haben muß".

Das Oberlandesgericht läßt also die einzige im Urteil für die Annahme der Versetzung in einen qualvollen Zustand gegebene Begründung, die Feststellung, daß dem Schreckschuß zahlreiche Erschießungen vorausgegangen seien, entsprechend dem Vorbringen der Beschwerde und des Wiederaufnahmenantrages fallen und ersetzt entgegen der Strafprozeßordnung diese Feststellung durch eine auf keinerlei Beweismittel gestützte Scheinbegründung. Das zeigt schon der Gebrauch der Worte "zweifellos" und "muß".

Ferner weist das Oberlandesgericht auf das Geständnis des Verurteilten hin, daß er seine Spenden an Kollegen, welche ihrer politischen Gesinnung wegen in Not geraten waren, gegeben habe. Es ist unverständlich, daß mehr als zehn Jahre nach Kriegsende noch die Gewährung von Spenden an Kollegen, die wegen ihrer politischen Gesinnung entlassen wurden, von einem österreichischen Gericht als illegale Betätigung aufgefaßt wird. Diese Handlungsweise entsprang doch reiner Menschlichkeit und war dazu bestimmt, Leute, die dem Verurteilten beruflich nahestanden, zu unterstützen. Sie hatte, objektiv betrachtet, keinen politischen Zweck und sie verfolgte kein politisches Ziel.

35. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

27. Feber 1957

Endlich sprach das Oberlandesgericht aus, daß die erwähnte Aufnahme von Protokollen durch Hopp eine Scheinhandlung gewesen sei, denn Alfred Waidmann habe bei seiner neuerlichen Zeugenvernehmung bestätigt, daß eine Verfolgung von Judenmördern damals gar nicht möglich gewesen sei. Der Zeuge Alfred Waidmann hat aber nur auf die Tatsache hingewiesen, daß die Ereignisse zu Kriegsende sich bereits überstürzten, sodaß eine Verfolgung aus Gründen, die sich dem Einfluß des Verurteilten entzogen, damals nicht mehr möglich war. Er hat aber laut Ordnungsnummer 732 ausdrücklich angegeben: "Unrichtig ist, daß die Aufnahme der Protokolle nur eine Scheinhandlung war, weil wir den Vorfall tatsächlich an höchster Stelle vorbrachten, u.zw. in der Absicht, daß gegen diese Leute etwas unternommen werde, und wir auch persönlich interessiert sind, weil wir, also Hopp und ich, unseren vorgesetzten Dienststellen verantwortlich waren." Wieso das Oberlandesgericht den klaren Sinn dieser Aussage ins Gegenteil verkehren konnte, bleibt unverständlich.

Ein Rechtsmittel gegen diesen Beschuß des Oberlandesgerichtes steht Herrn Erwin Hopp nicht mehr zu.

Die gefertigten Abgeordneten bringen daher diese Angelegenheit dem Herrn Bundesminister für Justiz zur Kenntnis und verbinden damit die

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister für Justiz bereit, Abhilfe gegen diese rechtswidrigen Vorgänge zu schaffen, indem er den Generalprokurator beim Obersten Gerichtshof beauftragt, gegen die angeführten gesetzwidrigen Beschlüsse und Vorgänge eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zu erheben?

-.-,--.-